



ALDIANA
CLUB AMPFLWANG

Die wichtigsten Infos für euch:

- Über den Seiteneingang im ersten Stock (halbe Strecke Richtung Parkplatz) gelangt ihr in den Hundetrakt. Auch könnt ihr den Direktzugang vom Parkplatz ins Zimmer nutzen.
- In eurem Zimmer findet ihr einen Türhänger. Bitte nutzt diesen, um anzuzeigen, ob sich euer Hund im Zimmer befindet.
- Die Hundespielwiese findet ihr zwischen den Tennisplätzen. Sie ist jederzeit für euren „besten Freund“ bespielbar.
- Hundebeutel erhaltet ihr am Front Office sowie auf den Wanderwegen.
- „Kulinarik“ in der Nähe: Fressnapf in Timelkam (ca. 15 Min.), AW Barth in Gaspoltshofen (ca. 25 Min).
- Über den Schotterweg unterhalb der Stockschießbahn gelangt ihr zu dem Bereich, in dem ihr es Euch gerne mit eurem Hund in der Sonne gemütlich machen dürft.
- Oberhalb dieser Liegewiese stehen euch Sitzmöglichkeiten zur Verfügung.
- Sollte es eurem Hund mal nicht gut gehen, steht euch die Tierklinik Vöcklabruck zur Verfügung, welche wie folgt erreichbar ist: +43 7672 28 028; office@tierklinik-voecklabruck.at.
- Bitte beachtet unsere Hausordnung und die Pflichten für Hundehalter.

In welchen Bereichen dürfen sich Hunde aufhalten?

- Hunde sind in den Hundezimmern erlaubt.
- Gerne könnt Ihr euren Hund mit auf die Barterrasse nehmen.
- Über den Schotterweg unterhalb der Stockschießbahn gelangt ihr zu dem Bereich, in dem ihr es Euch gerne mit eurem Hund in der Sonne gemütlich machen dürft.
- Gerne könnt ihr euren Hund bei schönem Wetter zum Essen auf unserer Panoramaterrasse mitnehmen (bitte beachtet, dass wir hier nur einen eingeschränkten Service anbieten). Um mit Hund auf die Panoramaterrasse zu gelangen, gibt es einen separaten Zugang. Das Front Office Team steht euch bei Fragen hierzu gerne zur Verfügung.
- Bitte habt Verständnis dafür, dass Hunde im öffentlichen Clubbereich, d.h. Restaurant, Barbereich, Lobby, Flosse Abenteuerland, Logisbereich (Ausnahme Hundetrakt) nicht gestattet sind.

Hausordnung

Der Aldiana Club Ampflwang verpflichtet sich, das Landesgesetz über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltesgesetz 2002; Oö. HHG) einzuhalten, um sicherzustellen, dass:

- Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden
- Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden
- Der Hund an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Der Hundehalter

- muss in jedem Fall eine gültige Hundehaftpflichtversicherung nachweisen können
- muss in bestimmten Fällen einen Sachkundenachweis vorlegen können
- haftet in vollem Umfang
- ist für das Verhalten des Hundes jederzeit verantwortlich
- muss wissen, wie verträglich sein Hund ist

Der Hund

muss rund um die Hotelanlage an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Erlaubt sind ausschließlich unauffällige Hunde. Ein auffälliger Hund darf nicht beherbergt werden. Ein Hund gilt als auffällig, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder Menschen wiederholt gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.



ALDIANA
CLUB AMPFLWANG

Landesgesetz über das Halten von Hunden

(Oö. Hundehaltegesetz 2002; Oö HHG; Auszug)

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/95653.htm>

§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden

§ 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden

(3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen

§ 15 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,

4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,

5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorpfpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,

6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,

7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,

7a. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 entspricht;

8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält;

9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt;

10. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe in Höhe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.